

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Gemeinde Altenhof
über Amt Röbel-Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		3365/2024-502	12. Dezember 2024

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Altenhof

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhof hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Westlich der Warschauer Straße“ beschlossen.

Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diene vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Westlich der Warschauer Straße“ der Gemeinde Altenhof wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Januar 2023 bereits der Vorentwurf mit Begründung (Stand: Januar 2023) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Da zu diesem Zeitpunkt eine Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht festgestellt wurde, gab der Landkreis mit Datum vom 09. Februar 2023 seine Stellungnahme ohne Fachbezogenheit ab, behielt sich diese aber im Weiteren vor. Eine Entscheidung über die Zielabweichung durch die oberste Landesplanungsbehörde war zunächst zu treffen.

Nunmehr liegt mir der positive Zielabweichungsbescheid mit Datum vom 22. August 2024 vor.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2

17192 Waren (Müritz)

Telefon: 0395 57087-0

Fax: 0395 57087-65906

IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900

BIC: NOLADE 21 WRN

Umsatz-Steuernr.: 079/133/801556

Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin

Adolf-Pompe-Straße 12-15

17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz

Woldegker Chaussee 35

17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Danach ist die Abweichung des Vorhabens „Solarpark westlich der Warschauer Straße“ von den Zielen von Raumordnung und Landesplanung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter Maßgaben.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Westlich der Warschauer Straße“ der Gemeinde Altenhof, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung (August 2024) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Westlich der Ortslage Altenhof weist die überwiegend durch Acker- und Grünlandflächen geprägter Landschaft ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen auf. Von daher hat die Gemeinde beschlossen der Absicht eines Vorhabenträgers zugestimmt auf einem Teilbereich dieser Acker- und Grünlandflächen für einen Zeitraum von 32 Jahren eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten zu dürfen.

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Bartow Ost" der Gemeinde Bartow sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 44,5 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 29. Oktober 2024 liegt mir vor. Danach wird vor dem Hintergrund des positiven Zielabweichungsbescheides vom 22. August 2024 dem o. g. Bebauungsplan keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung mehr entgegengehalten.

In diesem Zusammenhang mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, dass dieser Zielabweichungsbescheid vom 22. August 2024 unter Maßgaben erteilt worden ist. Erst mit schriftlicher Bestätigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V als für das Zielabweichungsverfahren zuständige Bescheid erstellende Behörde nach Erfüllung der Maßgaben ist der o. g. Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung abschließend vereinbar. Somit hat die **schriftliche Bestätigung der Maßgabenerfüllung seitens des Ministeriums vor Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan vorzuliegen um einen rechtskonformen Gemeindebeschluss fassen zu können.**

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**).

Die Gemeinde Altenhof hat keinen Flächennutzungsplan. Den o. g. Bebauungsplan stellt die Gemeinde als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB auf. Dem folge ich vom Grundsatz her.

Auf § 8 Abs. 4 BauGB möchte ich in diesem Zusammenhang auch hinweisen.

Danach kann ein z.B. vorzeitiger Bebauungsplan dann aufgestellt werden, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht.

Ein solch vorzeitiger Bebauungsplan kann aber nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht.

Das heißt, die Gemeinde müsste nachweisen, dass es dringende städtebauliche Gründe für die vorliegende Planung gibt, und dass dieser Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Den Ausführungen in der Begründung zu o. g. Bebauungsplan hierzu kann aus planungsrechtlicher Sicht gefolgt werden.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

4.1. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten **Zwischennutzung** der PV-Anlagen auf 32 Jahre mache ich darauf aufmerksam, dass diese Festsetzung nicht dem Bestimmtheitsgebot einer städtebaulichen Festsetzung entspricht. Insofern ist die Bestimmung eines **konkreten Datums** unerlässlich und entsprechend festzusetzen.

4.2. Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist die **gesicherte Erschließung**.

Auf Seite 26 in der Begründung zum Entwurf des o. g. Bebauungsplans wird hierzu beschrieben, dass die äußere Erschließung über eine bestehende kommunale Straße erfolgen soll, die sich im Norden des ebenfalls noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Westlich der Warschauer Straße“ der Gemeinde Stuer befindet. Dieser Bebauungsplan hat noch keine Rechtskraft, so dass entsprechend noch kein Planungsrecht besteht.

Insofern ist die Erschließung des Plangebietes des vorliegenden Bebauungsplanes der Gemeinde Altenhof erst mit Rechtskraft des nördlich angrenzenden Bebauungsplanes der Gemeinde Stuer abschließend gesichert.

Alternativ besteht planungsrechtlich die Möglichkeit, die Erschließung über eine separate Erschließung festzusetzen, welche dann durch Erweiterung des Plangeltungsbereiches gesichert wird.

5. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:

*den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,

*den Durchführungsvertrag und

*als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.

- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**. Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.
- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt.

- Der Durchführungsvertrag ist **vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

6. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des **§ 12 Abs. 3a BauGB** hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die **Art der baulichen Nutzung** wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt.

Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.

Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für die Freiflächenphotovoltaikanlage notwendig sind, Regelungen zum Rückbau, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.

In dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festgesetzt, dass **im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet**.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.

II. Anmerkungen und Hinweise

1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 22. August 2024 wurde durch das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit das beantragte Zielabweichungsverfahren positiv beschieden.

Grundlage für diese Stellungnahme ist die mit Mail vom 13. November 2024 übersandte Begründung zum vB-Plan Nr. 2 "westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Altenhof. Diese Begründung enthält eine modifizierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Demnach beträgt der Eingriffsumfang 421.893 m² Eingriffsäquivalente (EFÄ).

Die geplante Anlage soll mit einem Reihenabstand von ca. 2,40 m errichtet werden. Entgegen den Aussagen der Begründung, dass von einer "ausreichende(n) Versorgung mit Sonnenlicht als Grundlage der Photosynthese und" einem gesunden Pflanzenwachstum auszugehen ist, stellt ein solcher Reihenabstand ein Hemmnis für eine naturnahe Entwicklung dar. Die Verschattung durch die aufgeständerten Module führt zu einer erwartbaren hohen Naturferne der betreffenden Flächen. Naturnahe Freiflächen-Photovoltaikanlagen arbeiten mit Reihenabständen von mindestens 5,00 m.

Den Aussagen des Begründungsentwurfes vom Juli 2023 wird in Bezug auf die Aussagen zu Umfang von Eingriff und Ausgleichsberechnung mit einer Ausnahme vollumfänglich gefolgt. Der Eingriff liegt in der Landschaftszone 5 "Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte".

Die geplante Kompensationsfläche in der Gemarkung Kieve (Flur 7 Flurstücke 22/3 und 22/4) liegt innerhalb der Landschaftszonen 4 "Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte" (ca. 7,5 ha) und 5 "Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte" (ca. 7,3 ha) auf langjährig als Acker bewirtschafteten Flächen. Die Bodenwertzahlen liegen zwischen 11 und 22. Aufgrund des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs ist davon auszugehen, dass auch die Fläche in der Landschaftszone 4 für Ersatzmaßnahmen geeignet ist. Die zwischen den Flurstücken liegende Waldfläche hat keinen negativen Einfluss auf die geplante Kompensationsmaßnahme. Die Anforderungen zur Anerkennung der Maßnahme 2.33 HzE werden damit vollumfänglich erfüllt.

Der Berechnung des Kompensationswerts der Flächen in der Gemarkung Kieve wird vollumfänglich gefolgt. Die geplante Maßnahme weist einen Wert von 244.086 m² KFÄ auf.

Die geplante Kompensationsfläche in der Gemarkung Darze (Flur 3 Flurstück 75/1) liegt innerhalb der Landschaftszonen 4 "Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte" ca. 1,5 ha) und

5 "Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte" (ca. 4,8 ha). Das Flurstück liegt vollständig im Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2640-401 "Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow". Die Bodenwertzahlen des Flurstücks liegen zwischen 15 und 28. Bei einer Gesamtgröße von ca. 6,2 ha beträgt die Fläche mit Bodenwertzahl > 27 2362 m², damit weisen weniger als 4% der Fläche eine Bodenwertzahl > 27 auf. Aufgrund des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs ist davon auszugehen, dass auch die Fläche in der Landschaftszone 4 für die geplanten Ersatzmaßnahmen geeignet ist. Die Anforderungen zur Anerkennung der Maßnahme 2.33 HzE werden damit vollumfänglich erfüllt.

Der Berechnung des Kompensationsumfangs der Kompensationsfläche in der Gemarkung Darze kann nur in Teilen gefolgt werden. Der Lagezuschlag gemäß HzE Anhang 6 Maßnahme Nr. 9.20 wird nicht anerkannt. Die betreffende Kompensationsfläche liegt ca. 500 m von der Elde entfernt. Ein unmittelbarer, positiver Einfluss der Maßnahme auf die Wasserqualität oder eine Verbesserung des ökologischen Zustands gemäß WRRL ist aufgrund der Entfernung zum Gewässer, einer zwischen Maßnahme und Elde liegenden Ortschaft und eines Altstandortes nicht zu erwarten. Die Kompensationsleistung der Fläche beträgt demnach $62402 \text{ m}^2 \times 2,0 + 62402 \text{ m}^2 \times 0,1 = 131.044 \text{ m}^2 \text{ KFÄ}$.

Insgesamt werden somit über Realkompensation 375.130 m² KFÄ erbracht. Dem steht ein Kompensationsbedarf von 421.893 m² EFÄ gegenüber. Der Fehlbetrag von -46.763 m² KFÄ ist über ein Ökokonto in der Landschaftszone 5 "Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte" zu kompensieren.

Gemäß § 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung (ÖkoKtoVO) M-V hat der Eingriffsverursacher die Verfügbarkeit der benötigten Anzahl von Kompensationsäquivalenten (KFÄ) aus einem Ökokonto innerhalb der Landschaftszone 5 "Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte" durch die Vorlage einer verbindlichen Reservierungsbestätigung des Ökokontoinhabers vor Satzungsabschluss nachzuweisen.

Diese verbindliche Reservierungsbestätigung ist nachzureichen. Entsprechend sind **vor** Satzungsbeschluss 46.763 m² KFÄ über eine verbindliche Reservierung oder Erwerb gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Die Gesamtbilanzierung ist entsprechend der Wertigkeit der geplanten Maßnahmen anzupassen und das verbleibende Kompensationsdefizit über ein Ökokonto oder weitere Realkompensationen auszugleichen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Gehölzschutz

Der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Westlich der Warschauer Straße“ der Gemeinde Altenhof wird seitens des Baumschutzes zugestimmt.

Artenschutz

Der Unteren Naturschutzbehörde liegt die nachfolgende Stellungnahme des Dezernats 40 des StALU Neubrandenburg zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 2 "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Altenhof vor.

Diese wurde in die Amtsstellungnahme des StALU MS vom 04.11.2024 übernommen und auch an den Vorhabenträger übermittelt.

Es werden die nachfolgenden Hinweise zur Umsetzung des Vorhabens gegeben.

Das Vorhaben liegt **komplett innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (VSG) DE 2640-401 „Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“**. Folgende Vogelarten werden mit ihren Lebensräumen durch das EU-Vogelschutzgebiet geschützt (vgl. Landesverordnung über die Natu-

ra 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVObI. M-V S. 1081)): Dohle (*Corvus monedula*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaethus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*). Für dieses VSG liegt noch kein Managementplan vor.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens auf die lokal vorkommenden und vom Vorhaben betroffenen geschützten Vogelarten des VSG müssen nach fachbehördlicher Einschätzung des StALU MS innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und der Verträglichkeitsvorprüfung vollständig erfasst werden. Das StALU MS hat bereits mit Stellungnahme vom 30.08.2023 (Reg-Nr. 248-23) darauf hingewiesen, dass für die Arten Ortolan (*Emberiza hortulana*) und Wiesenweihe (*Circus pygargus*) Kartierungen durch den Vorhabenträger durchgeführt werden sollten, da entsprechende Lebensraumelemente im Vorhabensbereich innerhalb des VSG DE 2640-401 zutreffen.

Zu berücksichtigen sind neben den durch eigene Erfassungen des Vorhabenträgers als vorkommend zu wertenden Vogelarten auch die Ergebnisse weiterer verfügbarer und aktueller Erfassungen. Das StALU MS hat im VSG DE 2640-401 eine Brutvogelkartierung der Zielarten des VSG DE 2640-401 entsprechend Natura 2000-LVO M-V beauftragt. Diese fand im Jahr 2023 mit insgesamt 6 Begehungsterminen (davon 4 Tagbegehungen und 2 Nachtbegehungen zur Erfassung dämmerungs- und nachtaktiver Arten) zwischen Anfang März und Ende Juni statt. Die Erfassung und Auswertung der Kartierung erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Nach den Kartierergebnissen wurden im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabens zzgl. eines Wirkraums von 100 Metern Reviere von Ortolan, Heidelerche und Neuntöter festgestellt. Dabei besonders hervorzuheben ist, dass für den Ortolan 3 von 5 im gesamten VSG kartierten Revieren innerhalb des Vorhabensbereichs zu verorten sind. Die Ergebnisse können im Rahmen der Genehmigungsplanung des Vorhabens nicht unberücksichtigt bleiben (s. § 17 Abs. 4 BNatSchG). Eine Herausgabe der Kartierergebnisse ist auf Antrag möglich.

Grundsätzlich wird zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der Offenlandarten im VSG eine Vergrößerung der Modulreihenabstände auf mindestens 3,5 Meter (besser 5 Meter) und eine Sicherung hoher Flächenanteile (mindestens 60%), die nicht von Modulen überschirmt sind, empfohlen

(Solarparks vogelfreundlich gestalten, URL: <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energien-energiewende/solarenergie/32920.html>).

Brutnachweise von Bodenbrütern wurden nach der Studie Solarparks – Gewinne für die Biodiversität (Peschel et al. 2019, URL: <https://www.bne-online.de/bne-studie-solarparks-gewinne-fuer-die-biodiversitaet>) erst mit Modulreihenabständen ab 3 Metern festgestellt.

Für die Entscheidung über sowie ggf. die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung ist die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zuständig.

Die Untere Naturschutzbehörde wird parallel über die hiermit gegebenen Hinweise informiert.

Entsprechend der obenstehenden Stellungnahme, ist der Artenschutzfachbeitrag dahingehend zu ergänzen bzw. hat sich der Vorhabenträger insbesondere mit Punkt 4 auseinanderzusetzen.

Seitens der UNB wird es hierzu zu einer dem Sachverhalt angepassten Beauftragung kommen, die jedoch in Abstimmung mit dem Vorhabenträger erfolgen kann.

Für eine abschließende Stellungnahme ist daher der UNB eine Ergänzung der möglichen Kompensationsmaßnahmen **im weiteren B-Planverfahren zur Beurteilung** vorzulegen.

2. Seitens der unteren Wasserbehörde sind ist die Begründung zu o. g. Bebauungsplan wie folgt für den Bereich Wasserwirtschaft noch zu ergänzen.

Es gelten die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den entsprechenden technischen Regelwerken.

Es wird darauf verwiesen, dass unter Umständen eine Anzeige- und Prüfpflicht der Anlagen nach AwSV besteht. Diese Pflichten sind durch den Antragssteller selbst zu prüfen.

Unabhängig davon ist grundsätzlich entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten.

3. Dem mit o. g. Bebauungsplan verfolgtem Planungsziel stehen keine grundsätzlichen bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange entgegen.

Altlasten bzw. ein entsprechender Altlastenverdacht gemäß § 2 Abs. 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), die dem geplanten Vorhaben auf den benannten Flächen entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Der Begründung zum Bebauungsplan ist der Auflage unter Punkt 6.4 Abfallrecht und Bodenschutz zu entnehmen, dass eine **bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** beauftragt wird. Dies ist aus Sicht des Bodenschutzes zu begrüßen und entsprechend umzusetzen. Dabei muss die BBB durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die Planungsunterlagen der BBB (Bodenschutzkonzept) sind der unteren Bodenschutzbehörde vor dem Baubeginn vorzulegen.

Zudem ist der Hinweis (Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs...) unter Punkt 6.4 Abfallrecht und Bodenschutz anzupassen. Mit Neufassung der BBodSchV wird die Verwertung von Bodenaushub nicht mehr in den §§ 10 – 12, sondern in den §§ 6 – 8 BBodSchV geregelt. Dies ist in der Begründung zum B-Plan zu aktualisieren.

4. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbulasträger abzustimmen. Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten/ Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de einzuholen.

5. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, aus Sicht des Gesundheitsamtes sowie des Kataster- und Vermessungsamtes bestehen zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes der Gemeinde Altenhof keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise.

III. Sonstiges

- Grundsätzlich sollten die einzelnen Planunterlagen denselben Planungsstand haben. Dies ist bei o. g. Bebauungsplan zu prüfen bzw. dem Planungsstand entsprechend anzupassen.
- Grundsätzlich gelten die Rechtsgrundlagen, welche zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültig sind. Im weiteren Planaufstellungsverfahren ist dies zu beachten. Die Angaben der Rechtsgrundlagen sind dahingehend ggf. anzupassen.
- Laut Nutzungsschablone in der Planzeichnung gibt es eine Baufeldnummerierung. Diese ist meines Erachtens entbehrlich, da es im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ausschließlich 1 Baufeld gibt.
- Grundsätzlich handelt es sich bei einer verbindlichen Bauleitplanung um eine Satzung über den (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan... Der Verfahrensvermerk Nr. 6 ist dahingehend zu überarbeiten.
- Der Zaun sollte im Vorhaben- und Erschließungsplan ergänzt werden.
- Das in der Begründung auf Seite 16 benannte Datum des Zielabweichungsbescheides ist zu berichtigen.

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Gemeinde Altenhof
über Amt Röbel-Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
3365/2024-502

Datum
20. Januar 2025

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Altenhof

hier: ergänzende Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhof hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Westlich der Warschauer Straße“ beschlossen.

Der Landkreis hat hierzu eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Datum vom 12. Dezember 2024 abgegeben. Danach bestand insbesondere noch Klärungsbedarf in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange.

Entsprechend ist der Entwurf zu o. g. Bebauungsplan umgehend nachgearbeitet und mit Schreiben vom 08. Januar 2025 erneut dem Landkreis zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Hierzu (Stand: Januar 2025) nehme ich als Träger öffentlicher Belange unter hausinterner Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde ergänzend wie folgt Stellung:

Eingriffsregelung

Die eingereichte Begründung ist an mehreren Stellen ungenau, widersprüchlich oder fehlerhaft. Im Folgenden werden die aus Sicht der Eingriffsregelung zu korrigierenden Stellen zusammenfassend dargestellt.

Die Aussagen zum Themenkreis Landschaftszonen der Stellungnahme vom 12. Dezember 2024 wird unverändert aufrecht gehalten.

Die Bedenken gegenüber der Berechnung des Eingriffsumfangs und der Kompensationsäquivalente wird in dieser Stellungnahme vertieft dargestellt.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN
Umsatz-Steuernr.: 079/133/801556
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Seite 23

Die zulässige Höhe der Modultische wird mit 3,10 m über Geländeoberkante (üGOK) angegeben. Dies widerspricht der Angabe von 2,30 m üGOK auf Seite 24.

Die Mahd ist mit einem Messerbalken auszuführen (vgl. Anforderungen zur Anerkennung HzE Anlage 6 Maßnahme 2.33)

Im Text ist nicht nur die Oberkante der Module, sondern auch die Unterkante anzugeben. Es wird empfohlen die Unterkante mindestens 0,80 m üGOK festzusetzen, da andernfalls eine nachhaltige Bewirtschaftung des Aufwuchses (insbesondere Pioniergehölze) nur mit stark erhöhtem Aufwand möglich ist.

Seite 33

Wenn zusätzliche Löschwasserbehälter (Zisternen, Kissen etc.) geplant sind, sind diese in den Lageplänen abzubilden und in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

Seite 35

Die als Verkehrsfläche festgesetzte Fläche von 157 m² ist in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nicht abgebildet. Dies ist im Text zu erläutern oder die Fläche ist zu berücksichtigen.

Die Angabe "modulüberstandener Flächenanteil" konnte nicht nachvollzogen werden. (Größe Sondergebiet: 439.778 m² abzgl. Versiegelung 4.243 m² = 435.535 m²; davon 70% modulüberstanden = 304.875 m² Modul-Zwischenflächen 30% = 130.660 m²)

Seite 38 (zweite Tabelle)

Die Angaben zur überschilderten Fläche und zu den Modul-Zwischenflächen sind zu korrigieren (siehe Anmerkung zu Seite 35).

Das kompensationsmindernde Flächenäquivalent beträgt 126.305 m² KFÄ

Bei beiden Maßnahmen ist die angewandte Maßnahme nach HzE zu benennen (2.33 "Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese")

Seite 41

Als Lagezuschlag kann ausschließlich anerkannt werden, dass die Fläche innerhalb des Vogelschutzgebiets "Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow" liegt (Lagezuschlag 10%).

Eine Wirkung der Maßnahme auf die Nährstofffracht der in ca. 420 m entfernt liegenden Elde ist nicht nachvollziehbar und daher auch nicht anrechenbar. Auf die Stellungnahme vom 12. Dezember 2024 wird verwiesen. Die entsprechende Textpassage ist zu streichen.

Die KFÄ für die Maßnahme in der Gemarkung Darze ist entsprechend zu korrigieren. Bei der Berechnung ist darauf zu achten, dass die im Osten in die Fläche reichenden Ausläufer der angrenzenden Waldparzelle und dass an der Südgrenze befindliche Gehölz, nicht in die Berechnung des Kompensationsumfanges aufgenommen werden. Hilfsweise sind die Grenzen des Feldblocks DEMVLI085DD30091 zu verwenden. (Flächengröße ca. 60.000 m² = 126.000 m² KFÄ)

Seite 42

Die Tabelle ist zu korrigieren und das Kompensationsdefizit von ca. 54.300 m² KFÄ über ein Ökokonto bzw. weitere Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen.

Artenschutz

Aus artenschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht kann den in der überarbeiteten Planzeichnung festgesetzten 4 Lerchenfenstern gefolgt bzw. dem so zugestimmt werden.

Folgende Änderungen sind noch vorzunehmen:

Aus den Festsetzungen des B-Plans unter Punkt 2.2 ist der Satz „Bei Bedarf ist ein Hochschnitt mit mind. 14 cm Abstand zum Boden Anfang Juni zulässig“, zu streichen.

Es ist ein Mahdzeitpunkt für den gesamten Solarpark außerhalb der Vogelbrutzeit und somit vom 01. August bis zum 28. Februar festzusetzen. Eine Ausnahme bleibt ein ca. 1 m breiter Streifen unmittelbar vor den Modultischen welcher ganzjährig bei Bedarf freigehalten werden kann. Eine mögliche Beweidung bleibt davon unberührt.

Hinsichtlich der Vogelbrutzeit, speziell die der Bodenbrüter, ist im vorliegenden Fall eine Bauausschlusszeit vom 01. April bis zum 15. August mit in die Festsetzungen des B-Plans aufzunehmen.

Begründung:

Eine Mahd innerhalb der Brutzeit ist in jedem Fall störend und kann zur Aufgabe des Brutplatzes führen bzw. Beutegreifern die Einsicht in das Gelege ermöglichen und somit zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen. Das gilt es zu vermeiden.

Eine jährliche Kontrolle der Flächen vor der Mahd innerhalb der Brutzeit durch Artexperten, ist in der Praxis als unrealistisch anzusehen und würde ebenfalls zu einer vermeidbaren Störung führen.

Für eine abschließende Bearbeitung sind die o. g. Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss noch einmal zur Beurteilung vorzulegen. Nach erfolgter Ergänzung ist davon auszugehen, dass die Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des betreffenden Vogelschutzgebietes gegeben ist.

Nach Umsetzung der PV-Anlage hat ein Abnahmetermin mit dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Begründung:

Dem Umweltbericht folgend, ist das Vorkommen von europäischen Vogelarten (insbesondere von bodenbrütenden Arten) wie das der Feld- und Heidelerche im Vorhabengebiet nachgewiesen worden.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es jedoch verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Dies begründet sich dadurch, dass die baulichen Beanspruchungen im Offenland, zu denen die Errichtung von PV-Flächenanlagen zweifelslos gehören, auch auf intensiv genutzten Ackerflächen die Lebensräume auf Dauer beeinträchtigen bzw. zerstören können.

Insbesondere, wenn die baulichen Anlagen die Veränderungen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge (die, die Lebensraumbeschaffenheit von Jahr zu Jahr beeinflussen), gänzlich und auf Dauer unterbinden.

Im vorliegenden Fall führen die anlagenbedingten Wirkfaktoren (die Überstellung des Bodens mit Solar-Module) zu einem dauerhaften Verlust von Vegetationsflächen und damit zu einer geringeren Vegetationsdeckung bis hin zu vegetationslosen Flächen die ein Brutgeschäft der Feldlerche unmöglich machen können.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die möglichen Revierkapazitäten im Umfeld der in Anspruch genommenen Flächen bereits durch andere Brutpaare ausgeschöpft bzw. besetzt sind, so dass auch hier keine Ausweichmöglichkeiten mehr bestehen.

Um dem Lebensraumverlust innerhalb des Solarparks durch eine entsprechende naturverträgliche Ausgestaltung entgegenzuwirken, kann der Gesetzgeber hier geeignete Ausgleichsmaßnahmen festlegen.

Aus **planungsrechtlicher Sicht** sei in diesem Zusammenhang außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass neben dem Planentwurf und dem Vorhaben- und Erschließungsplan auch die anderen Planunterlagen zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Westlich der Warschauer Straße“ der Gemeinde Altenhof entsprechend dem überarbeiteten Stand dahingehend zu ergänzen bzw. zu qualifizieren sind.

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

182

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**

EINGEGANGEN AM 11. NOV. 2024



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5121.12
Reg.-Nr.: 350-24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 04.11.2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Westlich der Warschauer Straße“ der
Gemeinde Altenhof**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Von dem Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange betroffen.

Mit dem o. g. Vorhaben werden der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 47 ha entzogen. Das Gesamtvorhaben betrifft einen Teil des Ackerfeldblockes DEMVLI085DC40074. Der Feldblock befindet sich raumordnerisch nicht im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Das gesamte Vorhaben befindet sich außerhalb eines in Nr. 5.3 (9) des LEP M-V 2016 genannten 110 m Streifens und auch außerhalb eines in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) genannten 200 m Streifens.

Die Zulassung der Zielabweichung erfolgte im Einvernehmen mit dem berührten Fachministerium. Das wurde mit Schreiben vom 08.08.2024 seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Es wird angeregt, dass mit der Aufstellung des B-Planes bereits jetzt geregelt wird, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Photovoltaik-Nutzung vollständig wiederhergestellt werden muss (vgl. o. g. Drucksache). Dies sollte auch für temporäre Fahrwege und Baustelleneinrichtungsflächen (Materiallagerplätze etc.) festgesetzt werden. Bleibende Beeinträchtigungen sollten diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden.

2. Naturschutz, Wasser und Boden

A) Aus Sicht des Naturschutzes (Management NATURA 2000)

Folgende Hinweise sollten berücksichtigt werden:

1. Das Vorhaben liegt komplett innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (VSG) DE 2640-401 „Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“. Folgende Vogelarten werden mit ihren Lebensräumen durch das EU-Vogelschutzgebiet geschützt (vgl. Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081)): Dohle (*Corvus monedula*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaethus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*). Für dieses VSG liegt noch kein Managementplan vor.
2. Die Wirkfaktoren des Vorhabens auf die lokal vorkommenden und vom Vorhaben betroffenen geschützten Vogelarten des VSG müssen nach fachbehördlicher Einschätzung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und der Verträglichkeitsvorprüfung vollständig erfasst werden. Das StALU MS hat bereits mit Stellungnahme vom 30.08.2023 (Reg-Nr. 248-23) darauf hingewiesen, dass für die Arten Ortolan (*Emberiza hortulana*) und Wiesenweihe (*Circus pygargus*) Kartierungen durch den Vorhabenträger durchgeführt werden sollten, da entsprechende Lebensraumelemente im Vorhabenbereich innerhalb des VSG DE 2640-401 zutreffen.
3. Zu berücksichtigen sind neben den durch eigene Erfassungen des Vorhabenträgers als vorkommend zu wertenden Vogelarten auch die Ergebnisse weiterer verfügbarer und aktueller Erfassungen. Das StALU MS hat im VSG DE 2640-401 eine Brutvogelkartierung der Zielarten des VSG DE 2640-401 entsprechend Natura 2000-LVO M-V beauftragt. Diese fand im Jahr 2023 mit insgesamt 6 Begehungsterminen (davon 4 Tagbegehungen und 2 Nachtbegehungen zur Erfassung dämmerungs- und nachtaktiver Arten) zwischen Anfang März und Ende Juni statt. Die Erfassung und Auswertung der Kartierung erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Nach den Kartierergebnissen wurden im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabens zzgl. eines Wirkraums von 100 Metern Reviere von Ortolan, Heidelerche und Neuntöter festgestellt. Dabei besonders hervorzuheben ist, dass für den Ortolan 3 von 5 im gesamten VSG kartierten Revieren innerhalb des Vorhabenbereichs zu verorten sind. Die Ergebnisse können im Rahmen der Genehmigungsplanung des Vorhabens

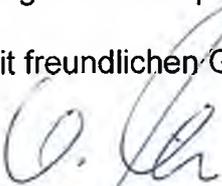
nicht unberücksichtigt bleiben (s. § 17 Abs. 4 BNatSchG). Eine Herausgabe der Kartierergebnisse ist auf Antrag möglich.

4. Grundsätzlich wird zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der Offenlandarten im VSG eine Vergrößerung der Modulreihenabstände auf mindestens 3,5 Meter (besser 5 Meter) und eine Sicherung hoher Flächenanteile (mindestens 60%), die nicht von Modulen überschirmt sind, empfohlen (*Solarparks vogelfreundlich gestalten*, URL: <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energien-energiewende/solarenergie/32920.html>). Brutnachweise von Bodenbrütern wurden nach der Studie Solarparks – Gewinne für die Biodiversität (Peschel et al. 2019, URL: <https://www.bne-online.de/bne-studie-solarparks-gewinne-fuer-die-biodiversitaet>) erst mit Modulreihenabständen ab 3 Metern festgestellt.
5. Für die Entscheidung über sowie ggf. die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung ist die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zuständig. Die Untere Naturschutzbehörde wird parallel über die hiermit gegebenen Hinweise informiert.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter

**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

per E-Mail an: info@mikavi-planung.de

Bearbeiter: Frau Hansen
Telefon: 0385 588 89305
E-Mail: lena.hansen@afrlms.mv-regierung.de
ROK-Nr.: 4_012/23
Datum: 29.10.2024

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Westlich der Warschauer Straße“ der Gemeinde Altenhof

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bezug: Ihre Mail vom 01.10.2024
Ihr Zeichen: led/köh_3010

Die eingereichten Unterlagen werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Vorentwurf 2023 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zur Bewertung herangezogen.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan (M 1 : 2.500), Entwurf, Stand: August 2023
- Vorhaben- und Erschließungsplan, Stand: August 2024
- Begründung, Entwurf, Stand: August 2024
- Umweltbericht, Entwurf, Stand: August 2024
- Artenschutzfachbeitrag, Entwurf, Stand: August 2024
- Verträglichkeitsuntersuchung, Stand: August 2024
- Biotopkartierung, Stand: August 2024
- Ergebnisbericht faunistische Erfassung, 30.04.2023
- Vollmacht, 31.07.2023
- Bescheid über die Zulassung der Zielabweichung

Zu den Planungsinhalten wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 31.01.2023 landesplanerisch Stellung genommen. Im Ergebnis ist festgestellt, dass das Vorhaben nicht mit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Abs. 2 LEP M-V vereinbar ist und nicht den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß den Programmsätzen 5.3(9) Abs. 1 LEP M-V, 4.5(3) LEP M-V, sowie 6.5(4) und 6.5(6) RREP MS entspricht. Der vorliegende Entwurf weist im Gegensatz zum letzten Vorentwurf keine raumordnerisch relevanten Änderungen auf.

Die Gemeinde Altenhof hat mit Schreiben vom 16.06.2022 den Antrag auf Zielabweichung für die Freiflächenphotovoltaikanlage „Westlich der Warschauer Straße“ beim zuständigen Ministerium in Schwerin eingereicht. Im August 2024 erging der positive Bescheid über die Zielabweichung seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V an die Gemeinde Altenhof. Dem Vorhaben werden daher, seitens des Amts für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung mehr entgegengehalten.

Auch der Standort des Vorhabens ist durch den positiven Bescheid über die Zielabweichung als geeignet einzuordnen, wodurch die Planung den Grundsätzen gemäß den Programmsätzen 5.3(9) Abs. 1 LEP M-V, sowie 6.5(4) und 6.5(6) RREP MS entspricht. Da die durchschnittliche Ackerzahl einen Wert von 20 aufweist und das Vorhaben einer zeitlichen Befristung unterliegt, werden die Belange der Landwirtschaft hinreichend beachtet, sodass die angezeigte Planung ebenfalls dem Grundsatz gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V entspricht. Das Vorhaben liegt zu kleinen Teilen in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Hier befindet sich der Rand des Europäischen Vogelschutzgebiets „Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“. Im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung ist festgestellt, dass die Planung verträglich in Bezug auf das Vogelschutzgebiet ist, wodurch dem Grundsatz gemäß Programmsatz 6.1(7) LEP M-V entsprochen wird.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Westlich der Warschauer Straße“ der Gemeinde Altenhof ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Die landesplanerische Stellungnahme vom 31.01.2023 wird durch diese Stellungnahme ersetzt.



Peter Seifert

Leiter

Nachrichtlich per E-Mail:

- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510 und 550

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH, Mühlenstraße 28, 17349
Schönbeck;
Lisa Köhn

per Mail an
koehn@mikavi-planung.de

Bearbeitet von: LAKD
Telefon: 0385-58879100
Telefax: 0385-58879344
e-mail: beteiligung@lakd-mv.de
Unser Zeichen: 2024-152
Schwerin, den 15.11.2024

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Altenhof

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen: [keines]

Ihr Schreiben vom: 01.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Belange der Bodendenkmalpflege

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.

1. Auskunft zum Bestand

1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.

2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).

2.2 Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethode erforderlich.

2.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek
Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

Landesarchiv
Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie
Schloß Wiligrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>

2.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltsprüfungen, Köln 2014 (https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp).

3. Erläuterungen

3.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

3.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

3.3 Da das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben wird (Überprägung, Veränderungen der Substanz bzw. des Erscheinungsbildes, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden für die qualifizierte Abwägung erforderlich.

3.4 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

4. Hinweise

4.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

4.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Belange der Baudenkmalpflege

Es sind keine baudenkmalfachlichen Belange betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. René Wiese
(m. d. W. d. G. b.)



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1,
17094 Burg Stargard

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung

030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de

18.10.2024 | vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Westlich der Warschauer Straße“

Vorgangsnummer: 02877-2024

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

1 Übersichtsplan

i. A.

Marie Hundt

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 151, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	1		
	TI NL	Ost	VsB		Sicht	Lageplan
Bemerkung: 02832-2024 Altenhof	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	TI NL O PTI 23,M.Hundt,KV:	Maßstab	1:12500
	ONB	Stuer	Datum	18.10.2024	Blatt	1

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

MIKAVI Planungs GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearbeiter/in: Frau Weigelt

Telefon: 0385 588 83319

Mail: CathrinFrederike.Weigelt@sbv.mv-regierung.de

Az: 1331-555-23

Neustrelitz, 07.10.24

Tgb.-Nr. 1765/2024

1245 EINGEGANGEN AM 14. Okt. 2024

Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „westlich der Warschauer Straße“ Gemeinde Altenhof

Ihr Schreiben vom 1.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage ca. 1,5 km westlich der Landesstraße L 206, westlich der Ortschaft Altenhof.

Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über die gemeindliche Straße „Dorfstraße Altenhof Ausbau“, welche an die Landesstraße im Abschnitt 20 bei km ca. 2,660 linksseitig anschließt.

Insofern bestehen keine Bedenken seitens der Straßenbauverwaltung zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes mit dem Stand August 2024.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Karsten Sohrweide

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon 0385 588 83010
Telefax 0385 588 83190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28
DE-17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202400829

Schwerin, den 02.10.2024

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Gemeinde Altenhof vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Westlich der Warschauer Straße"

Ihr Zeichen: 2.10.2024

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

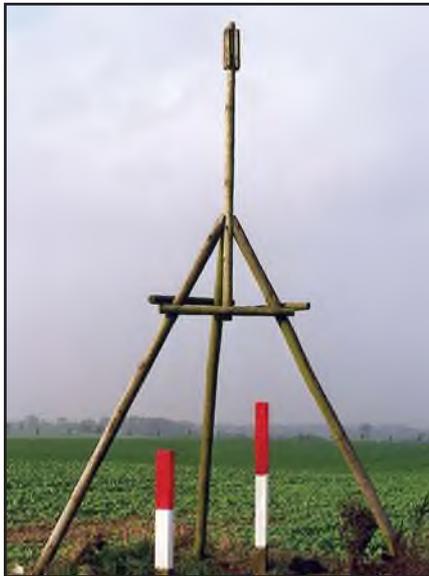
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

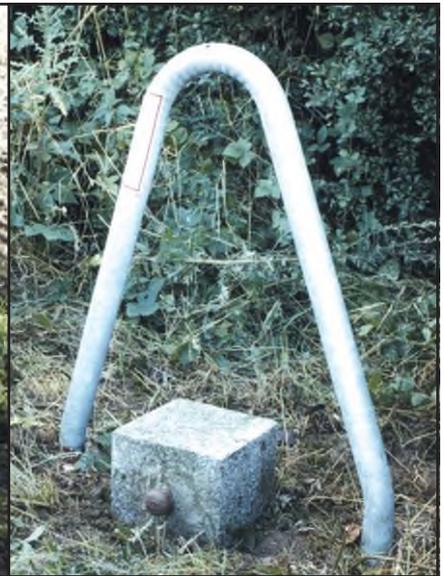
Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



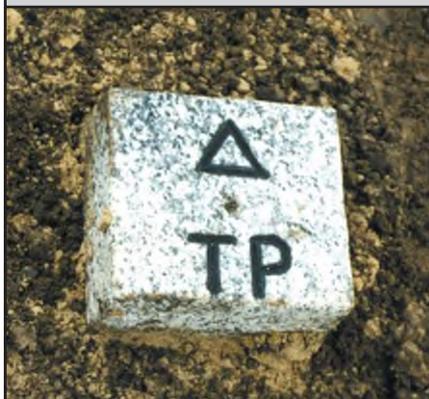
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



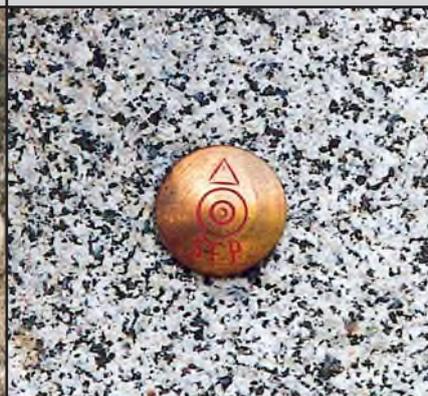
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*

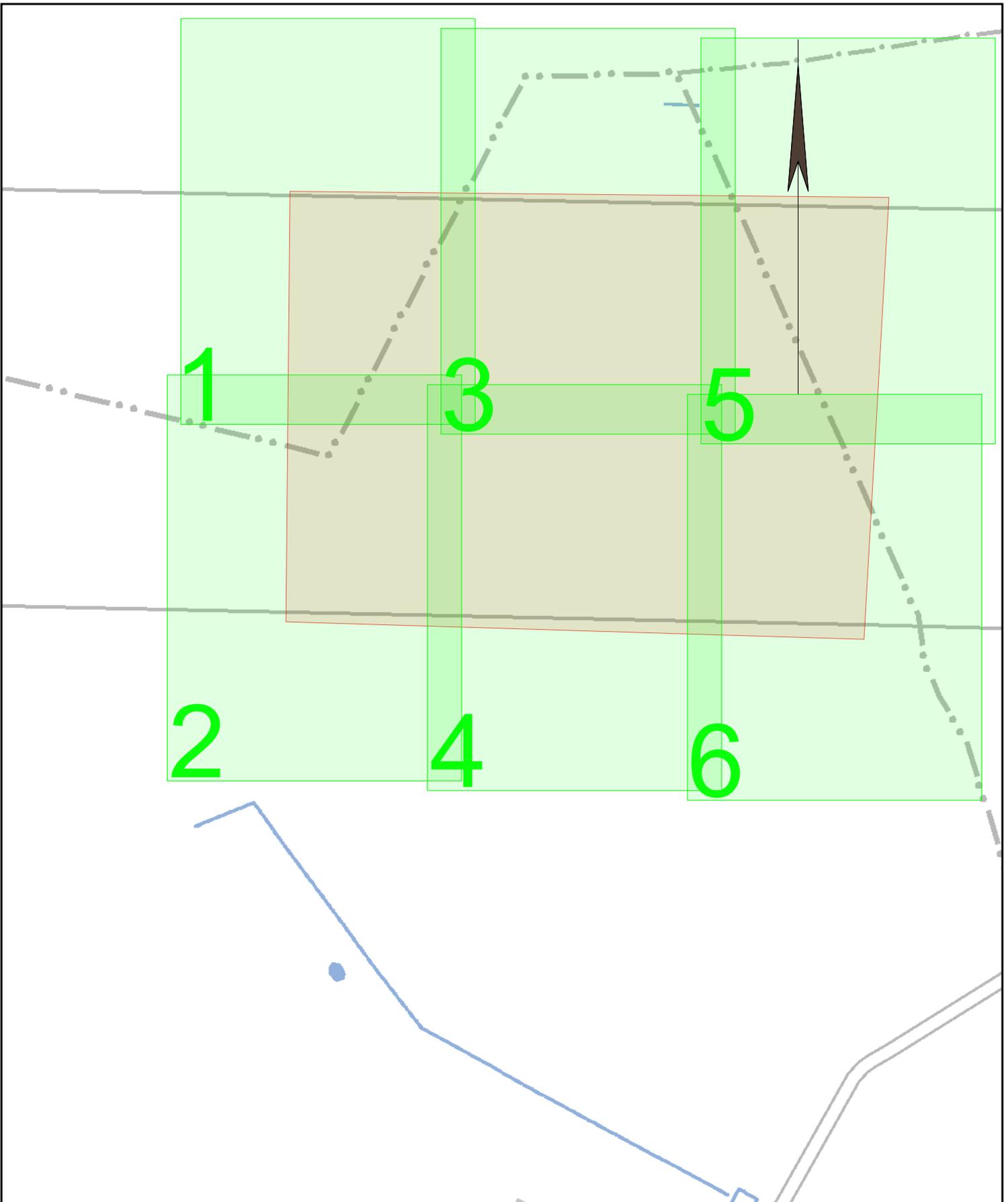


SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel




Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datensicher entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.
1:7117

<p>Kartenname: Index</p> <p>Anfragenummer: 1282554-EDIS</p> <p>Plannummer:</p> <p>zuständig: MB Röbel</p> <p>Ausgabedatum: 15.10.2024</p>	<p>Ort/Ortsteil:</p> <p>Straße:</p>	<p>Farblegende</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Strom-HS ■ Strom-MS ■ Strom-NS ■ Fernmelde ■ Gas-HD ■ Gas-MD ■ Gas-ND ■ Straßenbel.
---	--	--



Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.**
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der

Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2 Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit

Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der E.DIS über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Auskunft einzuholen.

- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS).
- Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der E.DIS eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der E.DIS durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit der E.DIS abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit E.DIS vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist E.DIS zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der E.DIS in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS. E.DIS wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
 - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
 - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal der E.DIS oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der E.DIS vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handschtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld E.DIS anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird E.DIS die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn

ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.

- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei E.DIS die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von E.DIS individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel 1kV – 30kV	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung > 5 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei E.DIS folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

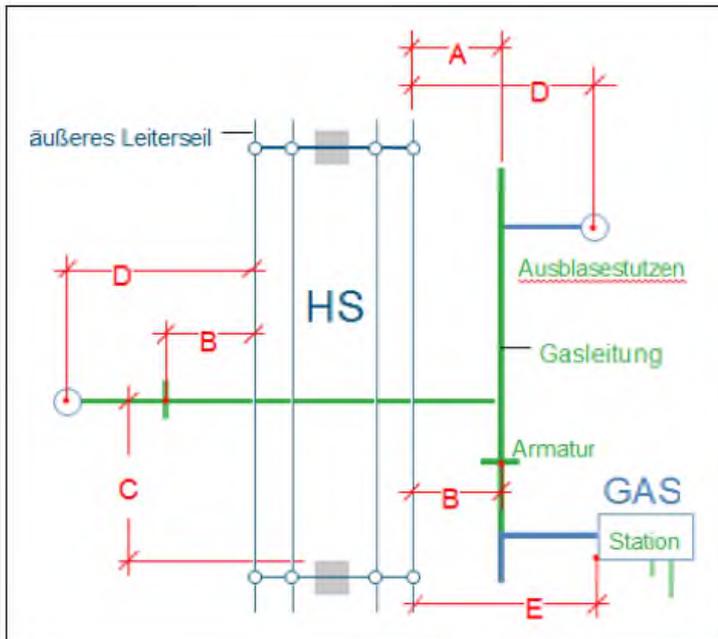


Bild 1

Tabelle 1

	Mindestabstände (m)	
	< 110 kV	≥ 110 kV
A Rohrachse - Leiterseil ¹	10	10
B Armatur - Leiterseil ¹	10	10
C Rohrachse - Mast ²	20	20
D Ausblasestutzen - Leiterseil ¹	35	35
E Station - Leiterseil ¹	35	55

¹ vertikale Projektion

² Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch E.DIS, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150		4
• > DN 150 bis DN 300	> 16	6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von E.DIS nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- E.DIS unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Einstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit E.DIS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der E.DIS verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der E.DIS schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingers erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei E.DIS zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.



E.DIS Netz GmbH Marktplatz 5 17207 Röbel

MIKAVI Planung GmbH
Lisa Köhn
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Spartenauskunft: 1282554-EDIS in
Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** B-Plan Westlich der
Erstellt am: 15.10.2024 **Projektzusatz:**TÖB § 4 Abs. 2 BauGB

E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Röbel
T +49 39931-8763146

EDI_Betrieb_Roebel@e-dis.de

Datum
21.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.
Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.
Gesondert von dieser Auskunft erhalten Sie Auskünfte der HanseGas Netz GmbH.
Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.
Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Dokumente

Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input type="checkbox"/>		

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigegefügt Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Röbel

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Andreas John

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben	1282554-EDIS, <small>genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern</small>
	Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange <small>auszuführende Arbeiten</small> <small>voraussichtlicher Beginn der Arbeiten</small>
wurde Herr/Frau	Lisa Köhn Tel.: 03968/2111790 /
Beauftragter der	MIKAVI Planung GmbH
Kontakt	koehn@mikavi-planung.de, Tel: 03968/2111790
Anschrift	17349 Schönbeck, Mühlenstraße 28 <small>Ort, Straße, Hausnummer</small>

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	E.DIS Netz GmbH, Röbel	+49 39931-8763146 <small>Telefon</small>
------------------------------------	------------------------	---

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Röbel

Marktplatz 5

17207 Röbel

E-Mail: EDI_Betrieb_Roebel@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 39931 876-3642

Gasversorgungsanlagen: +49 39931 876-3684

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

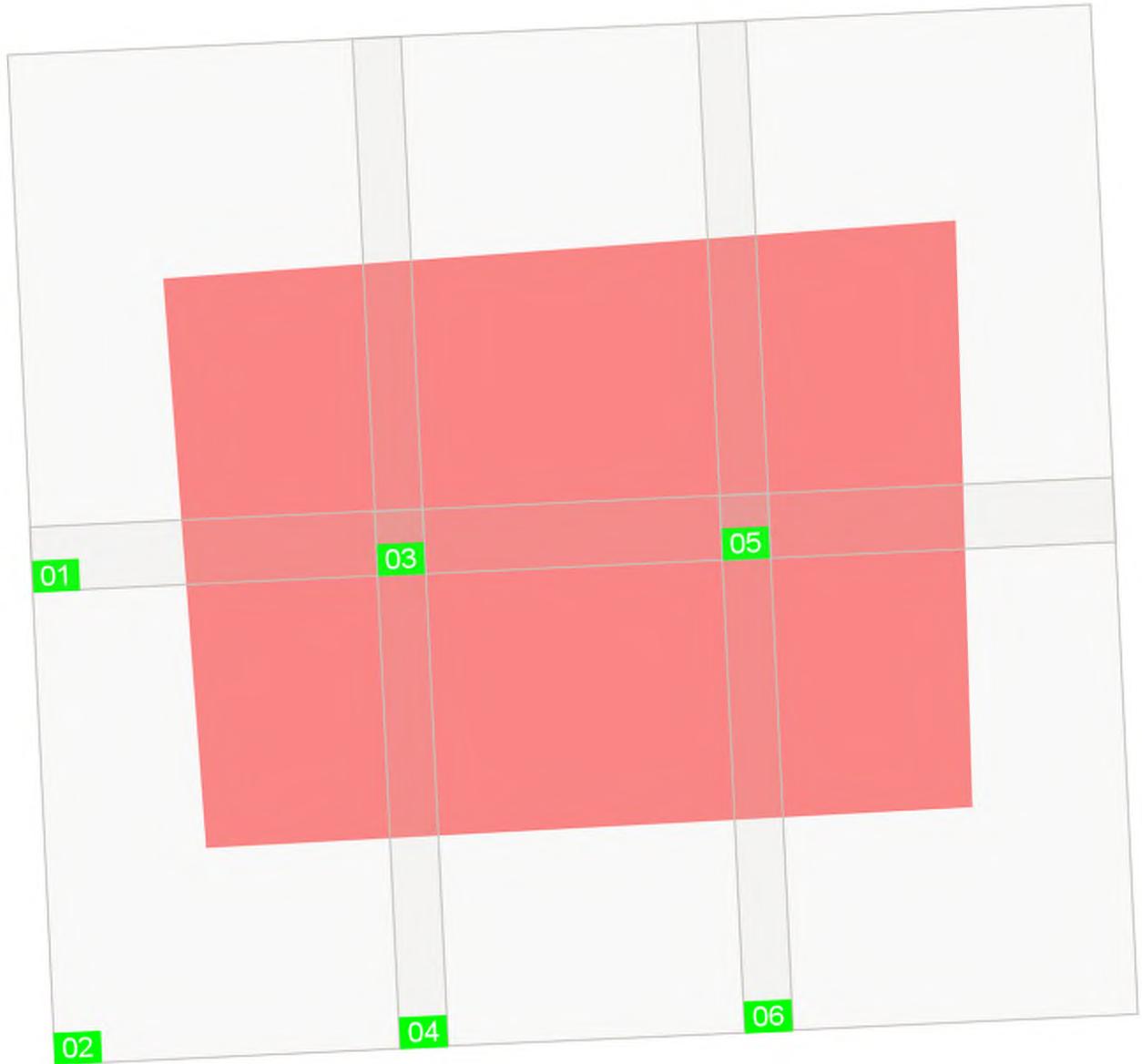
(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Weitere besondere Hinweise:

Hinweise:

Achtung: Diese Planauskunft / Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.



200 m



Störungsnummer 0385 - 58 97 50 75		Der Planauszug ist Eigentum des Netzbetreibers und gilt unter Berücksichtigung der Inhalte der anhängenden Leitungsschutzanweisung.		Maßstab: 1: 7280 Format: A4	
Sparte:	Index	Ort / Ortsteil:	null		
Reg-Nr.:	1282554-HANG	Straße:			
Center:	Zentrale	Plan-Nr.:	01		
Telefonnummer:	03 85-58 97 50 75	Ausgabedatum:	15.10.2024		

Strom

in Betrieb

in Planung

außer Betrieb

Hochspannung (Freileitung, 60, 110 kV)



Hochspannung (Freileitung, 220 kV)



Hochspannung (Freileitung, 380 kV)



Hochspannung (Freileitung, kV unbekannt)



Hochspannung (Schutzstreifen 500 m)



Hochspannung (Schutzstreifen 50 m)



Mittelspannung (Kabel, 20, 30 kV)



A120/16 20kV

Mittelspannung (Freileitung, 20, 30 kV)



3x50/8 AL/ST 20kV

Mittelspannung (Kabel)



A150 30-037 10kV

Mittelspannung (Freileitung)



3x95/15 AL/ST

Niederspannung (Kabel)



4x150 NAYY

Niederspannung (Freileitung)



4x5 AL

Beleuchtung



4x10 NYY

gepl. MS 3x35 A150 10kV



gepl. MS FREI 3x95/15 AL/ST



gepl. NS FREI 4x150 NAYY



gepl. NS FREI 4x5



gepl. BL 4x10 NYY



A150 30-037 10kV AB



3x95/15 AL/ST AB



4x150 NAYY AB



4x5 AL AB



4x10 NYY AB



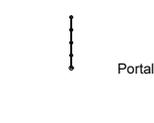
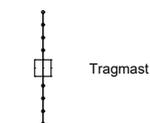
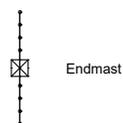
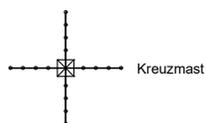
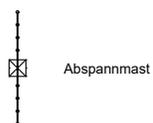
- Hausanschlusskasten
- Hausanschluss
- Verbraucher allgemein
- Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, ohne PLC)
- Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, ohne PLC)
- Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, ohne PLC)
- Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, ohne PLC)
- Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, mit PLC)
- Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, mit PLC)
- Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, mit PLC)
- Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, mit PLC)

- Umspannwerk (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)
- Umspannwerk (mit Koppelkondensator / ohne PLC)
- Umspannwerk (ohne Koppelkondensator / mit PLC)
- Umspannwerk (mit Koppelkondensator / mit PLC)
- Schalt haus (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)
- Schalt haus (mit Koppelkondensator / ohne PLC)
- Schalt haus (ohne Koppelkondensator / mit PLC)
- Schalt haus (mit Koppelkondensator / mit PLC)
- Kl. Schaltanlage (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)
- Kl. Schaltanlage (mit Koppelkondensator / ohne PLC)
- Kl. Schaltanlage (ohne Koppelkondensator / mit PLC)
- Kl. Schaltanlage (mit Koppelkondensator / mit PLC)

- Automatische Trennstation (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)
- Automatische Trennstation (mit Koppelkondensator / ohne PLC)
- Automatische Trennstation (ohne Koppelkondensator / mit PLC)
- Automatische Trennstation (mit Koppelkondensator / mit PLC)
- Schaltschrank (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)
- Schaltschrank (mit Koppelkondensator / ohne PLC)
- Schaltschrank (ohne Koppelkondensator / mit PLC)
- Schaltschrank (mit Koppelkondensator / mit PLC)
- Umspannwerk (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)
- Umspannwerk (mit Koppelkondensator / ohne PLC)
- Umspannwerk (ohne Koppelkondensator / mit PLC)
- Umspannwerk (mit Koppelkondensator / mit PLC)

- A Mast
- Ankermast
- Betonmast
- Doppelmast
- Gittermast
- Holzmast
- Sendemast
- Strebenmast
- Trennschalter
- Trennsicherung
- Trennstelle

- Kabelmuffe
- Reparaturmuffe
- Überdeckung
- Lampe allgemein
- Lichte Höhe
- Merkstein
- Markierungspfahl
- Überspannungsableiter
- MS-Einspeiser
- NS-Einspeiser



Gas

in Betrieb

in Planung

außer Betrieb

Hochdruck (> 4 bar)

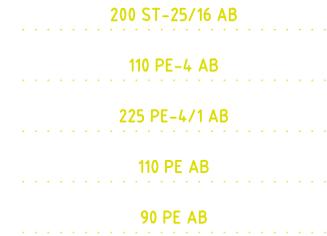
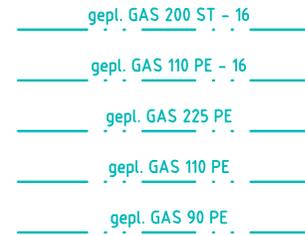
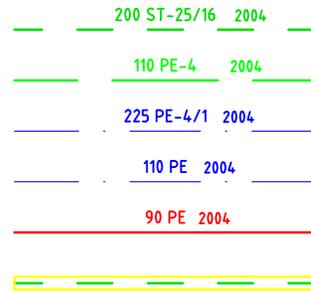
Hochdruck (<= 4 bar)

Hochdruck (4 bar) & Betriebsdruck (1 bar)

Mitteldruck (<= 1 bar)

Niederdruck

Schutzstreifen



- Absperrschieber
- Absperrhahn
- Absperrventil
- Abzweigventil
- Druckregelanlage
- AL-Abzweig
- Markierungspfahl

- Markierungspfahl mit MK
- Markierungspfahl mit Flugsichthaube (FH)
- Markierungspfahl mit FH und MK
- Höhenwechsel
- Isolierstück
- Längenausgleicher
- Leitungsabschluss

- Ltgs.-abschnittswechsel
- nicht eingemessene Gebäude
- Messkontakt (MS)
- Gasströmungswächter
- ÜK-Typ Anschlusskasten
- ÜK-Typ Anschl. n. n. digl.
- ÜK-Typ Anschl. o. Vers.

- ÜK-Tyü Anschl. im Geb.
- Prüfrohr
- Rohrkupplung
- Reduzierung
- Sperrflansch
- Gasmesspunkt
- Steckscheibe

- Rohrstützen
- Wassertopf
- Wassertopf mit Druckrohr
- Tiefpunkt
- Überdeckung
- Übergabepunkt

Kommunikation/Fernwirktechnik

in Betrieb

Kupferkabel (Erdkabel)

EC234567-78 / A-2Y(K)2Y 10x2x0,8

Kupferkabel (Luftkabel)

LC234567-79 / ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9

LWL-Kabel (Erdkabel)

EF234567-80 / A-DSF(L) (ZN) 2Y 5x2E

LWL-Kabel (Luftkabel)

LF234567-81 / OPGW 10E

LWL Kabelrohr



in Planung

gepl. CU

gepl. CU

gepl. LWL

gepl. LWL

inaktiv

A-2Y(K)2Y 10x2x0,8 inaktiv

ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9 inaktiv

A-DSF(L) (ZN) 2Y 5x2E inaktiv

OPGW 10E inaktiv

außer Betrieb

A-2Y(K)2Y 10x2x0,8 AB

ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9 AB

A-DSF(L) (ZN) 2Y 5x2E AB

OPGW 10E AB



FM-Station



FM-Schrank



Muffe (Cu)



Kabelring



FM-Schacht



Marker



Muffe (LWL)



Hinweisschild



K-Netzpunkt

KKS/Fernwärme/Wasser

in Betrieb

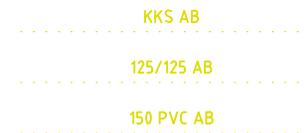
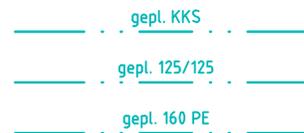
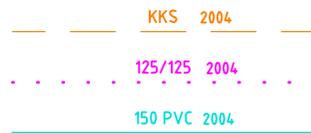
in Planung

außer Betrieb

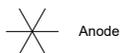
kathod. Korrosionsschutz

Fernwärmeleitung

Wasserleitung



KKS



Anode

● Kabelanschluss

○ Messkontakt (MK)

■ Gleichrichterschrank

Fernwärme

● Boiler

≡ Messbrücke

◇ Armatur im Geb.

U Unterzentrale

D Dachzentrale

▷ Reduzierung

□ Messsäule

⊠ Schacht

● Wärmezeugungsanlage

● Heizwerk
HEIZWERK

⊠ Entleerung

□ Schilderpfahl

▼ Überdeckung

K Kellerzentrale

● Blockheizkraftwerk
BHKW

◇ Entlüftung

⊠ Streckenabspernung

□ Übergabestation

Wasser

□ Anlage

● Druckminderer

● Hydrant

□ Schacht

— Schelle

◇ Armatur

▼ Überdeckung

▷ Reduzierung

○ Schacht-Hauseinführung

⊠ Schieber

▭ Absperrklappe

● Hauseinführung

▭ Rückschlagklappe

HanseGas GmbH, Schleswag-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn

MIKAVI Planung GmbH
Lisa Köhn
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

HanseGas GmbH
Schleswag-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

www.hansegas.com

Ihr Ansprechpartner

Zentrale Leitungsauskunft
T 03 85-58 97 50 75

Leitungsauskunft-
MV@hansegas.com

Datum
15. Oktober 2024

Leitungsauskunft: 1282554-HANG

Adresse: ,

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB

Erstellt am: 15.10.2024

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gute Nachrichten für Sie: Im angefragten Bereich sind in unserem Netz keine Leitungen verzeichnet.

Trotzdem ist es wichtig, dass Sie jederzeit mit Leitungen rechnen, z. B. von anderen Versorgern. Gehen Sie sorgfältig vor, um Beschädigungen zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. **Diese Auskunft ist ausschließlich für Ihr oben genanntes Projekt bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.**

Unsere Stellungnahmen erhalten Sie separat.

Gesondert von dieser Auskunft erhalten Sie Auskünfte der edis Netz GmbH.

	Lagepläne		Sicherheitsrelevante Einbauten
	betroffen	nicht betroffen	Kontaktaufnahme mit dem Center erforderlich
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärme:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.

Netzbetreiber		Störungsnummer
Gasversorgung Wismar Land	<input type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75
Gasversorgung Vorpommern Netz	<input type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75
HanseWerk Natur GmbH	<input type="checkbox"/>	T 0 40-2 37 82 79 10
HanseGas GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75

HanseGas GmbH
Schleswag-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

Geschäftsführung:
Steffen Bandelow,
Malgorzata Cybulska,
Dr. Benjamin Merkt,
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Matthias Boxberger

Bitte beachten Sie die beiliegenden Leitungsschutzanweisungen!

Datum
15. Oktober 2024

Wichtig:

Die Stellungnahme des Centers erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen.

Bitte warten Sie diese unbedingt ab, denn Sie müssen Sie zwingend in Ihrer weiteren Planung berücksichtigen.

Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer **geplanten** Leitungen. Sollte sich nach Beginn der Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Center in Verbindung.

Sie müssen sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunft-Nummer an das Center. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Freundliche Grüße aus Quickborn
Zentrale Leitungsauskunft (HANG)

Anlagen:

- Index
- Legende
- Merkblatt_zum_Schutz_der_Verteilungsanlagen



IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

MIKAVI Planung GmbH
Geschäftsführerin
Frau Christiane Leddermann
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

1285 EINGEWANDEN AM 12. NOV. 2024

[Handwritten signature]
4. November 2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Westlich der Warschauer Straße“ der Gemeinde Altenhof
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Leddermann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2024, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Einwände oder Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[Handwritten signature of Marten Belling]
Marten Belling



Lisa Köhn

Von: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.DE
Gesendet: Mittwoch, 9. Oktober 2024 09:54
An: Lisa Köhn
Cc: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE; PMD-BauLp@BNetzA.DE
Betreff: WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Altenhof
Anlagen: Verfahrensvollmacht Altenhof.pdf; 01.10.2024_Anschreiben TÖB §4 Abs. 2 BauGB_Verteiler.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:

Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.

Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass auch die Bundesnetzagentur zahlreiche Anfragen von Bauplanungsbehörden erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen von Bauplanungsbehörden zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das in Rede stehende Formular entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren des Referates 226 der Bundesnetzagentur

=====

Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ sowie unsere Hinweise entnehmen Sie unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Mit freundlichen Grüßen
Team Richtfunk-Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-439
E-Mail: richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Dienstag, 1. Oktober 2024 16:02

An: poststelle@stalums.mv-regierung.de; poststelle@afrlms.mv-regierung.de; poststelle@kulturerbe-mv.de; Planauskunft.Nord@telekom.de; sba-nz@sbv.mv-regierung.de; raumbezug@laiv-mv.de; poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de; info@bundesimmobilien.de; info@neubrandenburg.ihk.de; info@hwk-omv.de; mecklenburg-vorpommern@bvv.de; 226-Postfach <226.Postfach@BNetzA.de>; DB.DBImm.baurecht-ost@deutschebahn.com; info@ontras.com; poststelle@lalf.mvnet.de; info@ewe-netz.de; ls-autobahn@sbv.mv-regierung.de; Poststelle@npa-mueritz.mvnet.de; pi.neubrandenburg@polmv.de; wbv-mueritz@t-online.de; poststelle@wm.mv-regierung.de

Cc: Mirko Leddermann <leddermann@mikavi-planung.de>

Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Altenhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Altenhof beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am o.g. Vorhaben.

Sie haben die Möglichkeit die Planungsunterlagen innerhalb von 3 Tagen über folgenden Link zu downloaden, alternativ nutzen Sie bitte den im Anschreiben benannten Link:

<https://we.tl/t-cMAQ8yNOMp>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

MIKAVI Planung GmbH
 Lisa Köhn
 Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ansprechpartner Ines Urbanneck
 Telefon 0341 3504 495
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen PE-Nr.: 11495/24
 Reg.-Nr.: 11495/24

**PE-Nr. bei weiterem
 Schriftverkehr bitte unbedingt
 angeben!**

Datum 09.10.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Altenhof - Entwurf

Ihre Anfrage/n vom: an: **Ihr Zeichen:**
 E-Mail mit Download-Link 01.10.2024 ONTRAS

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

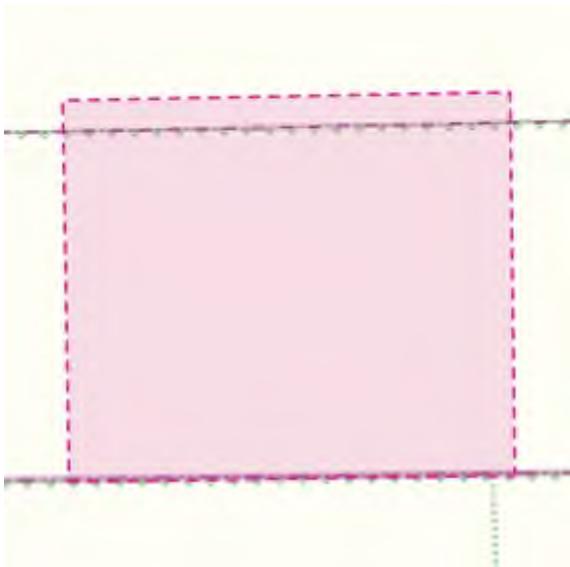
Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.267704, 12.566774



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.352968, 12.317813



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.353551, 12.383695

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Altenhof - Entwurf**

PE-Nr.: 11495/24

Reg.-Nr.: 11495/24

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

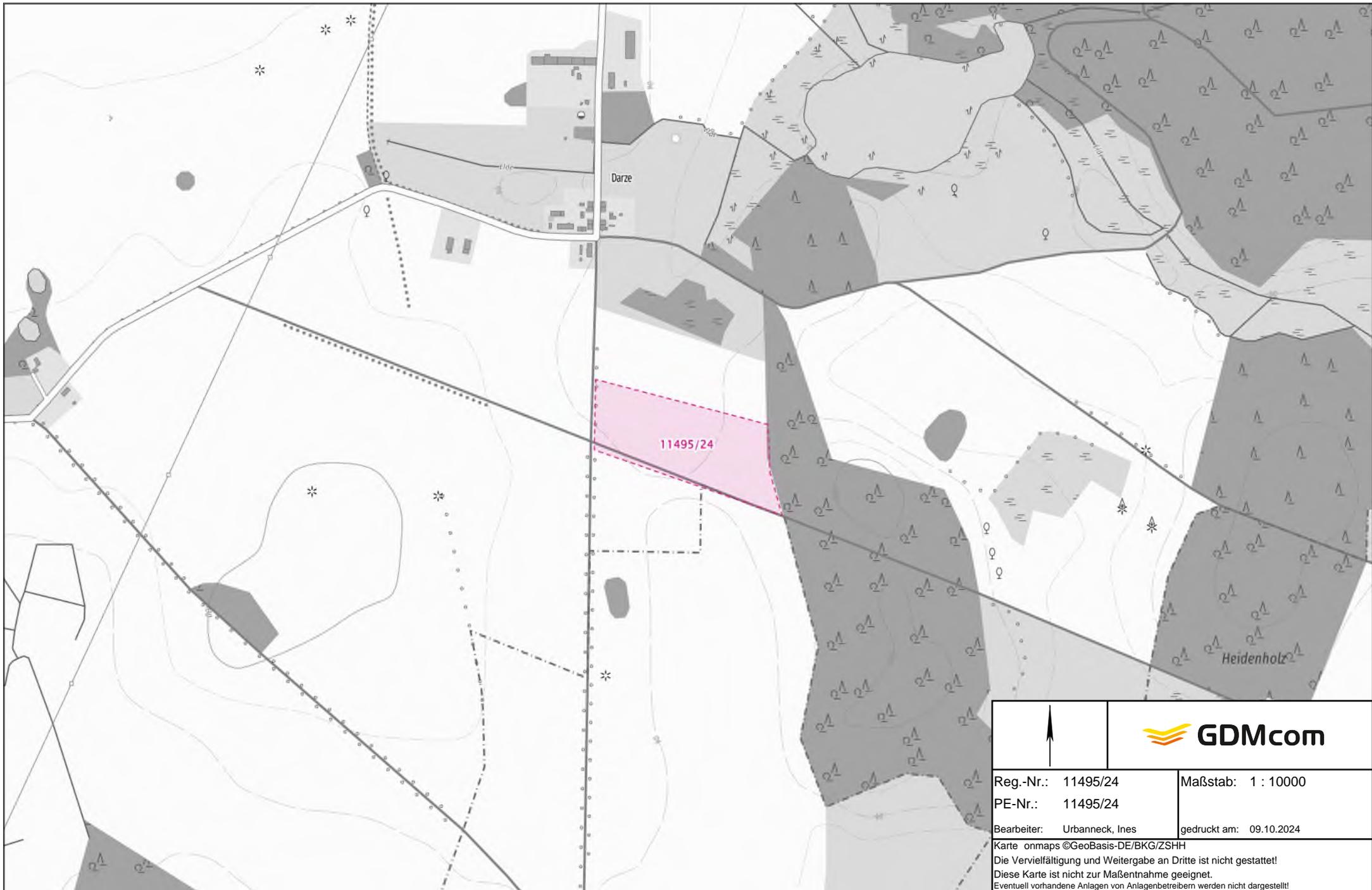
- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



			
Reg.-Nr.: 11495/24		Maßstab: 1 : 10000	
PE-Nr.: 11495/24		gedruckt am: 09.10.2024	
Bearbeiter: Urbanneck, Ines			
<small>Karte onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet. Eventuell vorhandene Anlagen von Anlagenbetreibern werden nicht dargestellt!</small>			



	
Reg.-Nr.: 11495/24	Maßstab: 1 : 10000
PE-Nr.: 11495/24	
Bearbeiter: Urbanneck, Ines	gedruckt am: 09.10.2024
Karte onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet. Eventuell vorhandene Anlagen von Anlagenbetreibern werden nicht dargestellt!	



Lisa Köhn

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Donnerstag, 17. Oktober 2024 10:57
An: Lisa Köhn
Betreff: AW: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Altenhof ID[#1695324880#77330981#77e01a7#]

Guten Tag Frau Köhn,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 04. Oktober 2024.

Sie möchten, dass wir Ihnen Pläne von den im Erdreich verlegten Leitungen schicken.

Im Prinzip gerne – doch in Ihrem Postleitzahlenbereich sind wir aktuell nicht Ihr Netzbetreiber.

Bitte wenden Sie sich daher an E.DIS Netz GmbH

Vielen Dank.

Sie möchten uns helfen, damit Ihr Anliegen noch schneller bearbeitet wird?
Teilen Sie uns dazu bitte Ihre Vertragskontonummer mit.

Bitte geben Sie uns Feedback!

Wir möchten Ihnen stets bestmöglichen Service bieten.
Und Sie können uns dabei helfen, indem Sie der Teilnahme an unseren Kundenbefragungen [zustimmen](#).
[Hier](#) geben Sie in einer 2-minütigen Umfrage direkt Feedback zur Beantwortung dieser E-Mail.
Vielen Dank!

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Ismail Kukus

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

<https://www.ewe-netz.de/kontakt>
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: "Lisa Köhn" <koehn@mikavi-planung.de>

Empfangen: 04.10.2024, 07:53

An: "info ID[|#1695324880#77330981#77e01a7#|]" <info@ewe-netz.de>

Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Altenhof

> 17209 Altenhof

>
>
>

> Von: info@ewe-netz.de <info@ewe-netz.de>

> Gesendet: Mittwoch, 2. Oktober 2024 15:07

> An: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

> Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Altenhof ID[|#1695324880#77330981#77e01a7#|]

>
>
>

> Guten Tag Frau Köhn,

>

> vielen Dank für Ihre Nachricht vom 01. Oktober 2024.

>

> damit wir Ihr Vorhaben an den zuständigen Fachbereich verschieben können, teilen Sie uns bitte folgende Angaben mit:

>

> - Postleitzahl

>

> In den von Ihnen gemachten Angaben "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Altenhof" konnte ich keinerlei Postleitzahl auf Google generieren.

>

> Sie erhalten von uns umgehend eine Antwort, sobald uns diese Angaben vorliegen und Ihre Anfrage bearbeitet wurde.

>

> Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet. Die Datenschutzhinweise der EWE NETZ GmbH gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO finden Sie im Anhang.

>

> Bitte geben Sie uns Feedback!

> Wir möchten Ihnen stets bestmöglichen Service bieten.

> Und Sie können uns dabei helfen, indem Sie der Teilnahme

> an unseren Kundenbefragungen zustimmen.

> Hier geben Sie in einer 2-minütigen Umfrage

> direkt Feedback zur Beantwortung dieser E-Mail.

> Vielen Dank!

>

> Freundliche Grüße

>

>

>

> Burak Bolatcan

>

>
> EWE NETZ GmbH
> Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg
>
> <https://www.ewe-netz.de/kontakt>
> Internet: www.ewe-netz.de
>
> Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236
> Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
> Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit
>
>
>
>
> ---- Ursprüngliche Nachricht ----
> Von: "Lisa Köhn" <koehn@mikavi-planung.de>
> Empfangen: 01.10.2024, 16:03
> An: "poststelle@stalums.mv-regierung.de" <poststelle@stalums.mv-regierung.de>; "poststelle@afrlms.mv-regierung.de" <poststelle@afrlms.mv-regierung.de>; "poststelle@kulturerbe-mv.de" <poststelle@kulturerbe-mv.de>; "Planauskunft.Nord@telekom.de" <Planauskunft.Nord@telekom.de>; "sba-nz@sbv.mv-regierung.de" <sba-nz@sbv.mv-regierung.de>; "raumbezug@laiv-mv.de" <raumbezug@laiv-mv.de>; "poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de" <poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de>; "info@bundesimmobilien.de" <info@bundesimmobilien.de>; "info@neubrandenburg.ihk.de" <info@neubrandenburg.ihk.de>; "info@hwk-omv.de" <info@hwk-omv.de>; "mecklenburg-vorpommern@bvv.de" <mecklenburg-vorpommern@bvv.de>; "226.Postfach@BNetzA.de" <226.Postfach@BNetzA.de>; "DB.DBImm.baurecht-ost@deutschebahn.com" <DB.DBImm.baurecht-ost@deutschebahn.com>; "info@ontras.com" <info@ontras.com>; "poststelle@lalf.mvnet.de" <poststelle@lalf.mvnet.de>; "info@ewe-netz.de" <info@ewe-netz.de>; "ls-autobahn@sbv.mv-regierung.de" <ls-autobahn@sbv.mv-regierung.de>; "Poststelle@npa-mueritz.mvnet.de" <Poststelle@npa-mueritz.mvnet.de>; "pi.neubrandenburg@polmv.de" <pi.neubrandenburg@polmv.de>; "wbv-mueritz@t-online.de" <wbv-mueritz@t-online.de>; "poststelle@wm.mv-regierung.de" <poststelle@wm.mv-regierung.de>
> Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Altenhof
>
>> Sehr geehrte Damen und Herren,
>>
>>
>>
>> im Auftrag der Gemeinde Altenhof beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am o.g. Vorhaben.
>>
>>
>>
>> Sie haben die Möglichkeit die Planungsunterlagen innerhalb von 3 Tagen über folgenden Link zu downloaden, alternativ nutzen Sie bitte den im Anschreiben benannten Link:
>>
>>
>>
>> <https://we.tl/t-cMAQ8yNOMp>
>>
>>
>>
>> Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
>>
>>

>>
>>
>>
>>
>>
>> Mit freundlichen Grüßen
>>
>>
>>
>> Lisa Köhn
>>
>>
>>
>> MIKAVI Planung GmbH
>>
>> Mühlenstraße 28
>>
>> 17349 Schönbeck
>>
>> koehn@mikavi-planung.de
>>
>> www.mikavi-planung.de
>>
>> Tel. +49 3968 2111790
>>
>>
>>
>>
>>
>>
>>
>> Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
>> – Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Lisa Köhn

Von: Stephan.Engel@polmv.de im Auftrag von sbe-verkehr-pi.neubrandenburg@polmv.de
Gesendet: Mittwoch, 2. Oktober 2024 13:50
An: Lisa Köhn
Cc: Diana.Meitzner@polmv.de
Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Altenhof
Anlagen: PVA Altenhof Westlich der Warschauer Straße.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,
eine grundsätzliche Stellungnahme des Sachbereich Verkehr der Polizeiinspektion Neubrandenburg in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Westlich der Warschauer Straße“ wurde bereits im Januar 2023 an Sie abgegeben.
An dieser grundsätzlichen Stellungnahme (keine Bedenken) hat sich nichts geändert.
Eine weitere Stellungnahme erfolgt von hier nicht.

Anbei nochmals die Stellungnahme aus 2023.

Im Auftrag

Stephan Engel
Polizeihauptkommissar

Polizeiinspektion Neubrandenburg
Sachbereich Verkehr
Beguinenstraße 2
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/5582-5120
Fax: 0395/5582-5206
Email: stephan.engel@polmv.de

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Polizeipräsidium Neubrandenburg oder dessen nachgeordneten Dienststellen ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/ DSGVO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).
Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gerne an das Polizeipräsidium Neubrandenburg, Der Datenschutzbeauftragte, Stargarder Straße 6, 17033 Neubrandenburg oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt>).
Ergänzende Informationen zu der Speicherung Ihrer Daten und Ihren Rechten erhalten Sie unter <https://www.polizei.mvnet.de/Datenschutz/Mail>

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>
Gesendet: Dienstag, 1. Oktober 2024 16:02
An: poststelle@stalums.mv-regierung.de; poststelle@afrlms.mv-regierung.de; poststelle@kulturerbe-mv.de; Planauskunft.Nord@telekom.de; sba-nz@sbv.mv-regierung.de; raumbezug@laiv-mv.de; poststelle.arsch.nb@lagus.mv-regierung.de; info@bundesimmobilien.de; info@neubrandenburg.ihk.de; info@hwk-omv.de; mecklenburg-vorpommern@bvgg.de; 226.Postfach@BNetzA.de; DB.DBImm.baurecht-ost@deutschebahn.com; info@ontras.com; poststelle@lalf.mvnet.de; info@ewe-netz.de; ls-autobahn@sbv.mv-regierung.de; Poststelle@npa-mueritz.mvnet.de; PI Neubrandenburg <pi.neubrandenburg@polmv.de>; [1](mailto:wbv-</p></div><div data-bbox=)

mueritz@t-online.de; poststelle@wm.mv-regierung.de

Cc: Mirko Leddermann <leddermann@mikavi-planung.de>

Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Altenhof

PE PI NB 2538/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Altenhof beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am o.g. Vorhaben.

Sie haben die Möglichkeit die Planungsunterlagen innerhalb von 3 Tagen über folgenden Link zu downloaden, alternativ nutzen Sie bitte den im Anschreiben benannten Link:

<https://we.tl/t-cMAQ8yNOMp>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



Polizeiinspektion Neubrandenburg, Beguinenstraße 2, 17033 Neubrandenburg

MIKAVI Planung GmbH
17349 Schönbeck
Mühlenstr 28

bearbeitet von: PHK Engel
Telefon: 0395 5582 5120
Telefax:
E-Mail:
Aktenzeichen:

Neubrandenburg 19.01.2023

**Stellungnahme des SB Verkehr der PI Neubrandenburg zu : Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Photovoltaikanlage „Westlich der Warschauer Straße“**

Bezug : Ihr Schreiben vom 19.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Bauprojekt.

In der Planung sollte jedoch bereits berücksichtigt werden, dass Photovoltaikanlagen ein häufiges Angriffsziel von Straftätern darstellen. Ein dementsprechend ausgelegtes Sicherheitskonzept (Videoüberwachung, Zaunanlagen, Anfahrtswege für Einsatzkräfte, Beleuchtung, etc.) sollte erstellt werden.

Ebenso sind Anfahrtswege und Pläne für den Not-,Havariefall zu erstellen und unterhalten, eine Weitergabe der erstellten Pläne an das zuständige Polizeirevier ist zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

St. Engel, PHK

WASSER UND BODENVERBAND
"MÜRITZ"

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

WBV "Müritz", Glienholzweg 21 d, 17207 Röbel/Müritz

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Versand nur per E-Mail an:
koehn@mikavi-planung.de

Unser Zeichen
STN 136/24

Ihr Zeichen

Röbel, 9. Oktober 2024

Ihre E-Mail vom 01.10.2024
Vorhabenbezogener B-Plan Nr.2 „Westlich der Warschauer Straße, Gemeinde Altenhof
Stand August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf o.g. Vorhaben möchte ich Ihnen mitteilen, dass im Planungsbereich keine Gewässer II. Ordnung oder sonstige Anlagen in Unterhaltungslast des Verbandes berührt werden.

Sind Ausgleichsmaßnahmen in oder an Gewässern II. Ordnung (im 5 m-Gewässerrandstreifen) vorgesehen, bitte ich um weitere Beteiligung.

Mit freundlichem Gruß

Gez. Wolfgang Gallinat
Geschäftsführer

**Ministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

per Email: koehn@mikavi-planung.de

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearbeiterin: Marion Ebert
Telefon: 0385/588-15636
AZ: 623-00000-2023/006-068
Email: M.Ebert@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 15.10.2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Westlich der Warschauer Straße“
der Gemeinde Altenhof**
hier: Stellungnahme der Luftfahrtbehörde

Ihr Schreiben per Email vom 1.10.2024

Sehr geehrte Frau Köhn,

aus luftfahrtbehördlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den o. g. B-Plan.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Marion Ebert

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-0
Telefax: 0385/588-15045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>



Amt Malchow

Die Amtsvorsteherin

mit den Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen,
Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Silz,
Walow, Zislow und der Inselstadt Malchow

für die
**Gemeinde
Fünfseen**

Amt Malchow • Alter Markt 1 • 17213 Malchow

Gemeinde Altenhof
c/o MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung:

Ansprechpartner: Sandro Steinhäuser

Dienstgebäude: Ehemaliges Amtsgericht

Zimmer: 0.17

Telefon: (039932) 88-166

Fax: (039932) 88-199

Email: planung@amt-malchow.de

Homepage: www.amt-malchow.de

Ihre Nachricht vom
1. Oktober 2024

Ihr Zeichen
led/köh_3010

Mein Zeichen
sst/AH-vBP 2

Malchow, den
13. November 2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Westlich der Warschauer Straße“ der Gemeinde Altenhof

Nachbarliche Stellungnahme der Gemeinde Fünfseen gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 1. Oktober 2024 haben Sie mich im Rahmen des § 4 (2) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Westlich der Warschauer Straße“ der Gemeinde Altenhof gemäß § 2 (2) BauGB gebeten.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Planung mit Stand vom August 2024 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Fünfseen

keine Bedenken

gegen die beabsichtigte Errichtung einer etwa 45ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche nordwestlich der Ortslagen von Tönchow und Altenhof Ausbau bestehen.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Sandro Steinhäuser
SB Bauleitplanung

nachrichtlich zur Kenntnis:

Gemeinde Fünfseen
Der Bürgermeister

Sprechzeiten der Verwaltung:

Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Mittwoch kein Sprechtag
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Freitag 9 - 12 Uhr

Bankverbindungen:

Müritz-Sparkasse
IBAN: DE14 1505 0100 0210 0153 06
SWIFT-BIC: NOLADE21WRN

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE21 1203 0000 0000 3190 79
SWIFT-BIC: BYLADEM1001

Gläubiger ID: DE20ZZZ00000007466